

HAUSORDNUNG

(Stand Juni 2014)

1. Das Hausrecht des Vermieters wird vor Ort in den Wohnheimen von den Hausmeistern bzw. den Beauftragten des Vermieters wahrgenommen. Dies umfasst auch ein Weisungsrecht der Genannten in Bezug auf die Pflichten des Mieters aus dem Mietverhältnis.
2. Angesichts der großen Wohndichte ist ein erträgliches Zusammenleben nur bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich. Der Mieter ist für das Verhalten seiner Gäste verantwortlich.
 - Lärm, der Mitbewohner beeinträchtigt, ist zu vermeiden.
 - Phonogeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
Wir weisen darauf hin, dass GEZ-Gebühren vom Benutzer zu tragen sind.
 - Von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr soll Nachtruhe herrschen.
3. Der Mieter hat auf eine schonende Behandlung der Räume und Einrichtungen sowie auf sparsamen Verbrauch von Energie und Wasser zu achten. Der Mieter muss zudem Hygieneartikel, wie Handtücher und Seife, selbst mitbringen.
4. Jede Einrichtung darf nur ihrem bestimmungsgemäßen Zweck entsprechend gebraucht werden.
 - Soweit nicht vom Vermieter entsprechende Einrichtungen installiert sind, darf in den Zimmern nicht gekocht, Wäsche gewaschen und getrocknet werden.
 - Das Trocknen von Wäsche ist auch in den Sanitärräumen nicht gestattet. Der Mieter hat hierfür die vorhandenen Trockenräume bzw. Wäschetrockner auf eigene Gefahr zu benutzen.
 - Eigene Kühl- und Heizgeräte dürfen nicht genutzt werden. Sämtliche andere vom Mieter eingebrachten elektronischen Geräte und Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen.
 - Die Zimmer bzw. Wohngemeinschaften sind durch die Mieter regelmäßig zu reinigen bzw. sauber zu halten. Reinigungsmittel muss jeder Mieter selbst besorgen.
 - Anfallender Müll ist zu trennen und regelmäßig durch den Mieter zu entsorgen.
 - Wandschmuck soll nur an den, falls vorhandenen, Bilderleisten angebracht werden.
 - Das Bekleben von Türen mit Postern o. ä. ist untersagt.
 - Das Halten von Tieren ist grundsätzlich untersagt.
 - Auf den vorhandenen Parkplätzen dürfen nur zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Das Reparieren und Waschen von KFZ ist untersagt.
 - Fahrräder dürfen nur in den Fahrradständern und – soweit vorhanden – im Fahrradkeller abgestellt werden.
 - Durch das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ist in den Räumlichkeiten des Studentenwerks Schleswig-Holstein das Rauchen verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auf die gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten wie Flure und Küchen der jeweiligen Etagen und Wohngemeinschaften. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ordnungsbehörden einen Verstoß gegen das Rauchverbot mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 € ahnden können. Bei einem wiederholten Verstoß gegen das Rauchverbot kann das Verbot des Besuchs der Einrichtung ausgesprochen werden.
5. Außenantennen dürfen nicht angebracht und Innenantennen nicht fest montiert werden.
6. Beim Ein- sowie beim Auszug muss jeder Mieter dem Meldegesetz nachkommen.
7. Auftretende Erkrankungen, die andere Mieter gefährden, sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.
8. Die Haustüren sind verschlossen zu halten. Hausschlüssel dürfen an Hausfremde nicht weitergegeben werden. Bei Verlust ist der Vermieter zu benachrichtigen.
9. Zur Verhütung von Mängeln, die Brand- und Explosionsgefahren verursachen, die Rettung von Menschen gefährden sowie wirksame Löscharbeiten behindern, sind folgender Maßnahmen zu erfüllen:
 - Die Feuerwehrzufahrten sind ständig von Gegenständen aller Art freizuhalten.
 - Die Rauch- und Feuerschutztüren ständig geschlossen zu halten.
 - Sämtliche Flure, Treppen u. ä. sind als Flucht- und Rettungswege dauerhaft von Gegenständen in voller Breite freizuhalten. Selbstingebrachte Einrichtungsgegenstände werden ohne vorherige Anmeldung entsorgt.
 - Die Rauchwarnmelder in den Zimmern dürfen nicht demontiert werden – bei Defekt oder leerer Batterie ist der Hausmeister zu informieren.
 - Die Feuerlöscher müssen an den gekennzeichneten Halterungen belassen werden.
 - Offenes Licht ist verboten.
 - Eine Überlastung der Elektroleitungen durch Anschluss einer unzulässigen Zahl von E-Geräten ist zu unterlassen.
 - Im Übrigen gilt das Merkblatt „Verhalten im Brandfall“ des Studentenwerks Schleswig-Holstein, welches die Verhaltensweisen im Brandfall regelt.



Susann Schrader,
Geschäftsführerin Studentenwerk Schleswig-Holstein